

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.  
Kleinstes Zeitung des Bezirks

**Bezugspreis:** Vierteljährlich 2 Mk. ohne Zuzug. — Einzelne Nummern 20 Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindevorstands-Kontokonto Nr. 3. — Postkontokonto: Dresden 12548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

**Anzeigenpreise:** Die Leihanzeigen 50 Pf., außerhalb der Hauptmannschaft 75 Pf., im amtlichen Teil (aus von Behörden) die Seite 200 Pf. — Einzelnummern und Reklamen 200 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 185

Mittwoch den 10. August 1921

87. Jahrgang

## Mehl und Brot.

I. Die Abgabe von Mehl und Brot und sonstigem Gebäck aus dem vom Kommunalverband bewirtschafteten Brotgetreide (Umlagegetreide) darf seitens der Bäcker und Händler nach wie vor nur gegen Brotmarken erfolgen. Die Erwerbung und Abgabe von solchem Mehl, Brot oder sonstigem daraus hergestellten Gebäck ohne Brotmarken ist verboten.

II. Die Brotration bleibt bis auf weiteres dieselbe wie bisher. Ebenso ändert sich nichts an der Gewichtsmenge des auf die einzelnen Brotmarken bezugnehmenden Mehles, Brotes oder sonstigen Gebäcks. Wer unbefugt mehr Brotmarken entnimmt, als ihm für seinen Haushalt zukommen, hat außer der Bestrafung zu gewärtigen, daß ihm die zuviel erhobenen Brotmarken wieder gefügt werden. Der Handel mit Brotmarken ist verboten. Verlorene Marken werden nicht ersetzt. Die über die Regelung des Verkehrs mit Reisbrotmarken erlassenen Bestimmungen bleiben einstweilen in Kraft.

III. Selbstversorger erhalten keine Brotmarken. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Getreideanbaufläche von nicht mehr als 1 ha, die mithin von einem Pflanzfeld befreit bleiben, dürfen für sich und die von ihnen zu versorgenden Personen Brotmarken solange nicht beziehen, als der Ertrag zu ihrer und der fraglichen Personen Versorgung bei Zugrundelegung eines Jahresbedarfes von 144 kg pro Kopf zureicht.

IV. Infolge der Steigerung der Getreidepreise und des herabgesetzten Reichszuschusses für die Verbilligung von Brot erhöht sich mit Wirkung vom 15. August 1921

ab und für die neue Brotscheinreihe, soweit solche schon vorher beliefert wird, von der Belieferung ab:

1. der Mehlpreis bei  
a) Roggenmehl 85 % auf 347 M.  
b) Weizenmehl 85 % auf 371 M.  
für 100 kg ab Mühle, netto Kasse, ohne Sack,
2. der Kleinhandelspreis bei  
a) Roggenmehl 85 % auf 2,00 M.  
b) Weizenmehl 85 % auf 2,10 M.  
für das Pfund,
3. der Brotpreis  
auf 1,63 M. für das Pfund und  
auf 6,15 M. für 1 Brot von 1900 g
4. der Preis für Weizengebäck  
a) 75 g (Semmel) = 35 Pf.  
b) 375 g = 160 Pf.  
c) Zwiebad 60 g = 55 Pf.

Die Ausgabe von Krankemehl und Krankengebäck nach Ausbrauch der Bestände wird eingestellt.

V. Soweit noch Bestände an Mehl (einschließlich Gebäck in Mehl umgerechnet) zu Preisen alter Ernte im Bezirk vorhanden sind, muß der durch die höheren neuen Preise erzielte

## Derlliches und Sächsisches

Dippoldiswalde. Mit dem Herangehen der Ernte ist es kaum je so schnell gegangen, wie heuer. Vor 3 Wochen hat die Ernte begonnen, und heute ist sie in der Hauptsache schon beendet. Nachdem das Korn durch das Regenwetter und die kühlen Temperaturen im Juni und Anfang Juli in der Reife zurückgeblieben war, wurde nach Eintritt des heißen Wetters das Sommergetreide mit ihm schnittreif. Da galt es bei den Arbeiten sich zu spüren. Der Landwirt hat die Zeit auch genutzt, und da das Wetter nicht ein einziges Mal eine Störung verursachte, die Sonne auch rasch drörrte, kam die Ernte überraschend schnell herein. Da das gute Wetter anhält, wird es nicht lange dauern, bis der Rest vollends unter Dach und Fach ist.

Die in Nr. 184 gebrachte Notiz, Gebäckpreise betr., ist irrtümlich unter „Dippoldiswalde“ geraten, sie betrifft den Kommunalverband Pirna. Wie aus der Bekanntmachung in heutiger Nummer zu ersehen ist, ist der Preis für ein 1900-Gramm-Brot in unserem Kommunalverbands-Bezirk 6,15 Mark, für eine 75-Gramm-(Weizenmehl-)Semmel 35 Pf., der Mehlpreis für den Doppelzentner 85 % Roggenmehl 347 M., 85 % Weizenmehl 371 M. Im Kleinhandel kostet das Pfund Roggenmehl 2 M., Weizenmehl 2,10 M.

Morgen Mittwoch gelangt in den Siern-Lichtspielen mit dem Filmstern Henny Porten das fiktive Drama „Die goldene Krone“ zur Darstellung. — Anschließend zeigt sich dann der weitere Stern Lotte Neumann in dem fiktiven Lustspiel „Romeo und Julia im Schnee“. Es ist also jedem Geschmack, Ernst und Scherz, Rechnung getragen.

Tomaten sind zwei Blätter über den letzten Fruchtansatz zu köpfen, damit die Nährstoffe voll und ganz den Früchten zugute kommen.

Trockenheit und Feuergefahr. Die ankommende Trockenheit und die damit zusammenhängende außerordentliche Mehrung von Bränden, die menschliche Nieder-

lassungen, Felder, Moore und Waldungen verheeren, geben Anlaß, größte Vorsicht beim Anzünden von Feuer an gefährlichen Plätzen und bei der Behandlung des Feuers einzuschärfen. Unter den jetzigen Verhältnissen können durch Abkochen im Walde, Wegwerfen von glimmenden Zündhölzern, Ausleeren von Pfeifenköpfen usw. sehr leicht die größten Brände entstehen. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch ist das Feueranzünden an gefährlichen Stellen in Wäldern oder auf Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden verboten. Bei der gegenwärtigen Dürre wird jede Stelle in Wäldern, Mooren und Heiden als gefährlich im Sinne dieser Vorschrift zu erachten sein. Fahrlässige Herbeiführung eines Brandes kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 M. bestraft werden. Außerdem kann sich weitgehende zivilrechtliche Haftung aus fahrlässiger Brandstiftung ergeben.

Von den Vereinigten Brikketwerken in Dresden werden sogenannte Mischbriketts angeboten, die — hergestellt aus Steinkohlen, Braunkohlen und Koksgrus — mit anderen minderwertigen Heizstoffen, wie Torf, Naßpreßsteinen usw. vermischt werden dürfen. Sie besitzen einen Heizwert von etwa 5000 Calorien und haben außerdem den Vorzug, daß sie voraussichtlich auf die ausfallenden Mengen nicht anzurechnen werden. Da die Kohlenversorgung, besonders aus Oberschlesien, immer noch sehr zu wünschen übrig läßt und sich die Lage im kommenden Winter durch unvorhergesehene Ereignisse noch mehr verschlechtern kann, liegt es im Interesse eines jeden Verbrauchers, sich bei Zeiten einzudecken, zumal sich die Mischbriketts sowohl für Hausbrand, wie für Gewerbe, Zentralheizungen, Gärtereien, überhaupt jeden Betrieb eignen. Bestellungen müssen umgehend bewirkt werden. Nähere Auskunft geben die Ortskohlenstellen. Mischbriketts liegen zur Ansicht dort aus.

Zusammenbruch weiterer Sportbanken. In den letzten Tagen konnte, wie die Sächsisch-Böhmische Korre-

spondenz erfährt, der Köhn-Konzern in Dresden wiederholt die versprochenen Dividenden nicht auszahlen, da angeblich die Gelder aus Berlin infolge der Beschlagnahmen durch die Finanzämter nicht eingetroffen waren. Unter den „Mitgliedern“ herrscht deswegen große Erregung. Mit dem Köhn-Konzern scheint es überhaupt zu Ende zu gehen, denn einer zum 30. August einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung der A.-G. für Sportunternehmungen in Berlin wird die Übernahme der Carl-Köhn-Sportbank zum 31. Aug. und die Erhöhung des Grundkapitals in noch festzusetzender Höhe vorgeschlagen. — Ferner erfahren wir, daß manche Mitglieder des Germania- und anderer Wett-Konzerne bei Zusammenbrüchen um ihr Geld kommen dürften, weil sie die Einzahlungen zwecks Steuerhinterziehung nicht unter ihrem richtigen Namen haben und daher bei einem Konkurs nicht nachweisen können, daß sie wirklich die Einzahler sind. Geising. Lehrer Gerbard Neubert, bisher Hilfslehrer in Wilmsdorf, wurde einstimmig zum Kantor in Geising gewählt.

Dresden. Aus dem amtlichen Bericht über den Saatenaufbau in Sachsen zu Anfang August geht zahlenmäßig hervor, um wieviel sich die Ernteaussichten infolge der anhaltenden Trockenheit gegenüber dem vorigen Monat verringert haben. Eine geringe Verbesserung ist natürlich bei den Halmfrüchten zu verzeichnen, weil es sich um den Reifezeitpunkt handelt und da Trockenheit wohltätig ist. Dagegen ist eine Verminderung des Standes zu verzeichnen bei Kartoffeln, Runkelrüben, Zuckerrüben, Klee, Luzerne und Wiesen. Während die Zahlen bei den Körnerfrüchten eine gute bis mittelgute Ernte anzeigen, laufen die Zahlen bei Kartoffeln, Rüben, Klee und Wiesen, die im vorigen Monat noch auf gut bis mittel lauteten, diesen Monat nur noch auf mittel bis gering. Sehr abel steht es mit der Futterversorgung für das Vieh aus. Am meisten hat die Trockenheit den Hackfrüchten, Futterpflanzen und Wiesen geschadet. Die Kartoffeln sind

Mehrgewinn zu Gunsten des Reichs eingezogen werden. Als Grundlage für diese Abrechnung gilt die Bestandsanzeige nach dem Stande vom 14. August abends unter Weglassung der bis dahin schon belieferten neuen Brotmarken.

VI. **Zwiderhandlungen** gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 49 des Reichsgesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 bestraft. Bäcker, die mehr Mehl verbrauchen, als nach den erlassenen Vorschriften zulässig ist, haben außerdem das fehlende Mehl reiflos aus markenfremem Mehl zu ersetzen. Von dieser Bestimmung wird auf das Schärfste Gebrauch gemacht werden, da die Rücksicht auf die Allgemeinheit verlangt, daß mit dem aus dem Umlagegetreide hergestellten Mehl ordnungsgemäß umgegangen und es namentlich nicht zur Herstellung von teurem markenfremem Brot verwendet wird. Auch kann, wenn sich ein Bäcker in der Befolgung der Pflichten, die ihm durch das Gesetz vom 21. Juni d. J. und die vorstehenden Bestimmungen auferlegt sind, unzulässig erweist, die **Bäckerei geschlossen** werden.

Dippoldiswalde, am 8. August 1921.

Der Kommunalverband

## Maul- und Klauenseuche.

Im Bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft herrscht die Maul- und Klauenseuche nur noch in Stadt Bärenstein bei den Guts- bzw. Wirtschaftsbesitzern Franz, Lippmann, Mende, Böhmke, Balda, Eichler, Richter, Pellmann, Rauscher, Bär, Hermann und Rasper. Die übrigen Gemeinden des Bezirks sind frei von Seuche.

885 O

Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 8. 8. 1921.

## Bekanntmachung.

Hingabe von Steuermarken zur Anrechnung auf die Reichseinkommensteuer betreffend:

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 20. Juni 1921 — III 17 101 — nachgelassen, daß den Arbeitgebern auf ihren Antrag von dem Finanzamt gestattet wird, daß sie die Blätter mit den vorschrittsmäßig entwerteten Steuermarken aus den Steuerarten ihrer Arbeitnehmer herauslösen und den Arbeitnehmern die einzelnen Blätter zwecks Begleichung ihrer Steuerschuld aushändigen. Die Bestimmung des § 8 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, Absatz 1 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 vom 21. Mai 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 Seite 832 ff.), wonach zwecks Hingabe der Steuermarken an Zahlungsstatt der Arbeitnehmer die Steuerkarte der Steuerbehörde vorzulegen hat und die hinzugebenden Steuermarken mit dem entsprechenden Blatte der Steuerkarte nur von der Steuerbehörde aus der Steuerkarte entfernt werden dürfen, kommt in diesem Falle nicht mehr zur Anwendung.

Die erforderlichen Anträge sind bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamte zu stellen.

Der vorstehende Erlaß hindert nicht, daß die Arbeitgeber die Steuerblätter zum Zwecke der Abrechnung für das Rechnungsjahr 1920 nach der Bekanntmachung vom 5. August 1921 zur Vermeidung von Zeitverlängerungen seitens der Arbeitnehmer gesammelt bei der Steuerbehörde einreichen dürfen.

(1223 III.)

Finanzämter Dippoldiswalde und Heidenau, am 8. August 1921.